

Vorlage Nr. IV/ 19/2022  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern**

### **A Problem**

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602) hat die Bundesregierung den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern beschlossen. Das Ganztagsförderungsgesetz verankert den Rechtsanspruch im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Der Rechtsanspruch umfasst die Förderung in einer Tageseinrichtung, einschließlich der Förderung in Ganztagschulen und offenen Ganztagschulen, an Werktagen im Umfang von täglich acht Stunden. Es sind Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr möglich. Der Anspruch gilt für die im Schuljahr 2026/2027 oder in den nachfolgenden Schuljahren eingeschulerten Kinder, ab dem Zeitpunkt des Schuleintritts bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Der Rechtsanspruch ist kommunal umzusetzen.

In der Stadt Bremerhaven kann eine ganztägige Betreuung entweder durch den Ausbau der bereits bestehenden Hortangebote, für die das Amt für Jugend, Familie und Frauen zuständig ist, oder durch die Beschulung in Ganztagschulen erfolgen. Die Umsetzung des Rechtsanspruches durch die Betreuung in Horten ist aufgrund mehrerer Schwierigkeiten nicht zielführend. Im Zuge des Ausbaus von Krippen- und Kita-Plätzen wurden seit Februar 2019 bereits schrittweise Hortgruppen aus Kindertagesstätten an Grundschulen verlagert, um in den freigewordenen Räumlichkeiten Kindertagesstätten-Gruppen einzurichten. Die geteilten Zuständigkeiten und die unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben für die Hortbetreuung und die Beschulung an Grundschulen, führen zu internen Hürden für eine gelingende Kooperation: Die Arbeitsplätze sind durch Teilzeit-Stellen bzw. zwei Arbeitsorte bei Vollzeit-Stellen (vormittags Kita, nachmittags Schule/Hort) wenig attraktiv. Weiterhin besteht die Fachaufsicht für die Hort-Mitarbeiter:innen im Amt für Jugend, Familie und Frauen, während der Dienort die Schule ist. Zudem erschweren Datenschutz-Vorgaben die übergreifende Beratung zu einzelnen Schüler:innen und es bestehen keine Zeiträume für gemeinsame Besprechungen zwischen Personal aus Hort und Schule. Zum anderen bleibt es für Kinder und Erziehungsbeauftragte unklar, weshalb zwar Hort und Grundschule unter einem Dach angesiedelt sind, aber zwei Systeme mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, Regelungen und Vorgaben verantwortlich sind. Die Rückführung von Hortplätzen in die Einrichtungen der Kindertagesstätten ist aufgrund fehlender räumlicher Kapazitäten und insbesondere aus pädagogischen Gründen nicht umsetzbar.

Ebenso stellt die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule keine wünschenswerte Umsetzungsmöglichkeit dar. Die offene Ganztagschule kann lediglich für einen Teil der Schüler:innen eine Betreuung am Nachmittag sicherstellen. Dies führt zu erheblichen Herausforderungen für die Schulorganisation. Des Weiteren lässt sich durch die Betreuung im offenen Ganztagsbereich kein zufriedenstellender Bezug zum Unterricht und den pädagogischen Konzepten der Grundschulen herstellen. Insbesondere ein gebundener oder teilgebundener

schulischer Ganztagsbetrieb ermöglicht die pädagogische und organisatorische Verzahnung von Unterrichtsinhalten und Betreuungsangeboten sowie die Einbeziehung außerschulischer Kooperationspartner:innen. Projektorientiertes Lernen und eine Rhythmisierung unterschiedlicher Elemente sind insbesondere für Kinder im Grundschulalter bedeutsam, um Lerninhalte ganzheitlich erfassen sowie einen sich über den ganzen Tag erstreckenden Schultag bewältigen zu können.

In der Stadt Bremerhaven bestehen derzeit vier gebundene Ganztagschulen mit insgesamt 996 Ganztagschulplätzen (Gorch-Fock-Schule, Astrid-Lindgren-Schule, Lutherschule, Amerikanische Schule). Darüber hinaus gibt es derzeit fünf offene Ganztagschulen (Fritz-Reuter-Schule, Pestalozzischule, Neue Grundschule Lehe, Marktschule, Karl-Marx-Schule), in denen zurzeit insgesamt 404 Schüler:innen ganztägig betreut werden (Stand 29.04.2022). Insgesamt können in der Stadt Bremerhaven damit aktuell 1.400 Schüler:innen ganztägig in Grundschulen betreut und beschult werden. Der Neubau von zwei bereits bestehenden Grundschulen (Neubau der Allmersschule im SZ Hamburger Straße, Neue Grundschule Lehe) und die hiermit verbundene Weiterentwicklung zu gebundenen Ganztagschulen ergibt 516 Ganztagschulplätze, die voraussichtlich ab dem Schuljahr 2025/2026 zur Verfügung stehen. Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Gründung einer neuen Grundschule in Geestemünde, als gebundene Ganztagschule, erweitert das Ganztagsangebot um 352 Ganztagschulplätze. Die Planung für eine weitere Ganztagschule (Goetheschule) hat bereits begonnen. Nach Berücksichtigung der bereits bestehenden Planungen stehen perspektivisch rund 2.400 Ganztagschulplätze zur Verfügung.

Auf Grundlage der aktuellen Geburtenzahlen ist im Schuljahr 2026/2027 mit rund 1.200 schulpflichtig werdenden Kindern zu rechnen. Sofern diese Anzahl an Einschulungskindern jährlich konstant bleibt, ist von insgesamt ca. 4.800 Grundschulkindern auszugehen. Die Anzahl der derzeit bestehenden bzw. geplanten Ganztagschulplätze stellt demnach nicht sicher, dass jedes Bremerhavener Grundschulkind den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung in Anspruch nehmen kann. Die Betreuung durch Hortangebote ist aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten langfristig nicht möglich. Damit alle Bremerhavener Grundschul Kinder den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Rahmen der Ganztagsbeschulung wahrnehmen können, sind langfristig rund 2.400 weitere Ganztagschulplätze im Primarbereich zu schaffen. Des Weiteren sind die Betreuungszeiten der bereits bestehenden Ganztagschulen an den Betreuungsumfang des Rechtsanspruches anzupassen. Eine gelingende Entwicklung der Grundschulen zu Ganztagschulen bedarf der Erstellung von pädagogischen Konzepten. Die Vorgaben durch den Bundesgesetzgeber, die sich aus dem SGB VIII ergeben, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Derzeit liegen keine abschließenden Gutachten darüber vor, in welchem Umfang bauliche Erweiterungen für den erforderlichen Ausbau der Ganztagsbeschulung notwendig sind. Weiterhin werden Kosten aufgrund baulicher Investitionen, laufenden Betriebsausgaben sowie der Finanzierung von unterrichtendem und nichtunterrichtendem Personal entstehen, deren Finanzierung aktuell ungeklärt ist. Aufgrund der gesamten Steuerung und Planungen entstehen dem Dezernat IV und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien ferner personelle Bedarfe, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht gedeckt werden können. Um die gesetzlichen Vorgaben des Bundes jedoch beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027 erfüllen zu können, sind Setzungen der Schulträger bzw. Gebietskörperschaften erforderlich, die den Rahmen der Ausgestaltung des Rechtsanspruches bilden sollen.

## **B Lösung**

Um die genannten Schwierigkeiten einer Doppelstruktur aus Hortbetreuung und ganztägiger Beschulung sowie die organisatorischen Herausforderungen der offenen Ganztagschulen zu vermeiden, wird der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung durch den sukzessiven Ausbau von gebundenen Ganztagschulen umgesetzt. Für den Ausbau der Ganztagschulen sind pädagogische Konzepte, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundschulen, zu entwickeln.

Die bestehenden Hortplätze werden schrittweise und standortbezogen in die Ganztagsbeschulung übergeleitet. Das bisherige Sachgebiet Hort der Abteilung Kinderförderung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen wird in das Schulamt überführt. In diesem Zusammenhang ist die Struktur des Schulamtes einzubeziehen und ggf. anzupassen. Hierfür gilt es zunächst einen Zeitplan zu erstellen.

Die jeweiligen Ausbaubedarfe der Grundschulstandorte sind, auf Grundlage der von der Stadt Bremen entwickelten Mindeststandards für schulische Flächen, durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zu ermitteln. Dies umfasst die Prüfung der baulichen Voraussetzungen für die Mittagsverpflegung. In den Ausbauplanungen, vor allem hinsichtlich der Mittagsverpflegung, sind die perspektivischen Bedarfe der weiterführenden Schulen, die sich in direkter räumlicher Nähe zu den auszubauenden Grundschulstandorten befinden (Gaußschule II, Johann-Gutenberg-Schule, Schule Am Lehrer Markt) einzubeziehen, um Synergien erreichen zu können.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung beinhaltet ein Betreuungsangebot für die Schulferien sowie ein bedarfsgerechtes Angebot der Früh- und Spätbetreuung. Diesbezüglich ist ein Konzept zu erstellen, welches ebenfalls die Prüfung der Gebührenerhebung für die Randzeitenbetreuung enthält. Die entsprechenden Regelungen der Stadtgemeinde Bremen sind analog anzuwenden.

Die dem Dezernat IV und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien durch die Steuerung und Planung der Umsetzung des Rechtsanspruches entstehenden personellen Bedarfe sind darzulegen.

Das Dezernat IV nimmt mit der Senatorin für Kinder und Bildung Gespräche über die Finanzierung des Ganztagschulausbaus auf. Es sind die entstehenden investiven Kosten des Ausbaus, die laufenden Betriebsausgaben sowie die Kosten für die Finanzierung von unterrichtendem und nichtunterrichtendem Personal zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist dem Magistrat und den Fachausschüssen ein Umsetzungskonzept mit den erforderlichen investiven und konsumtiven Finanzbedarf vorzulegen. Die Erfüllung des individuellen Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler:innen, der sich aus dem SGB VIII ergibt, wird in der Stadt Bremerhaven perspektivisch ab dem Schuljahr 2026/27 durch die Angebote der Grundschulen sichergestellt.

## **C Alternativen**

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung wird durch den Ausbau der Hortbetreuung umgesetzt. Die beschriebenen Problematiken würden bestehen bleiben. Weiterhin wäre hierfür ebenfalls der Ausbau der Horte und die entsprechenden Planungen und Steuerungen erforderlich. Aus den unter A ausgeführten Gründen wird diese Alternative vom Dezernat IV nicht empfohlen.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Der Beschlussvorschlag umfasst die Beauftragung der zuständigen Fachämter und des Wirtschaftsbetriebs Seestadt Immobilien mit den für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung erforderlichen Planungen. Es entstehen somit zunächst keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Ausbau der Ganztagsbeschulung von Grundschulkindern ist ein wesentlicher Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Mütter. Die Planungen sind essentiell für den zeitnahen Ausbau der Ganztagsbeschulung, wodurch sich eine Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergibt. Das Angebot der Ganztagsbetreuung richtet sich an Kinder aller Geschlechter.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen werden im Zuge möglicher Maßnahmen geprüft und dargestellt. Die Ausweitung der Ganztagsbetreuung stärkt die Infrastruktur in den betroffenen Stadtteilen. Eine Beteiligung von Stadtteilkonferenzen wird im Rahmen einzelner Maßnahmen vorgesehen. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen, allerdings führt die Ausweitung der Ganztagsbetreuung auch zu einer Erweiterung spezifischer Angebote für Kinder mit besonderen (Förder)bedarfen.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien abgestimmt. Zum jetzigen Planungsstand sind keine weiteren Stellen zu beteiligen.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Zuge der schrittweisen Umsetzung. Die Veröffentlichung nach dem BremIFG ist gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beauftragt das Dezernat IV in Verbindung mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien mit den Vorbereitungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern mit folgender Maßgabe:

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt sukzessiv durch den Ausbau der Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen in gebundener Form.

Das Dezernat IV entwickelt mit den betroffenen Grundschulstandorten pädagogische Konzepte für die Umsetzung des Ganztagsangebots.

Das Dezernat IV entwickelt einen Zeitplan zur Überführung des Sachgebiets Hort im Amt 51 in das Schulamt. Diesbezüglich wird die Struktur des Schulamtes einbezogen und ggf. angepasst. Die Überleitung des Hortangebots soll schrittweise bzw. standortbezogen erfolgen.

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien ermittelt die jeweiligen Ausbaubedarfe der Grundschulstandorte auf der Grundlage der von der Stadtgemeinde Bremen entwickelten Mindeststandards für schulische Flächen.

In den Ausbauplanungen, vor allem hinsichtlich der Mittagsverpflegung, sind die perspektivischen Bedarfe der weiterführenden Schulen, die sich in direkter räumlicher Nähe zu den auszubauenden Grundschulstandorten befinden (Gaußschule II, Johann-Gutenberg-Schule, Schule Am Leher Markt) einzubeziehen.

Das Dezernat IV wird mit der Erstellung eines Konzeptes hinsichtlich der Früh- und Spätbetreuung sowie der Schulferienbetreuung beauftragt, das auch die Prüfung der Gebührenerhebung für die Randzeitenbetreuung – analog zu entsprechenden Regelungen in der Stadtgemeinde Bremen – enthält.

Das Dezernat IV und der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien werden um Darlegung der personellen Bedarfe zur Steuerung und Umsetzung der Planungen gebeten.

Das Dezernat IV wird gebeten, mit der Senatorin für Kinder und Bildung in Gespräche über die Finanzierung des Ganztagschulausbaus einzutreten. Zu berücksichtigen sind sowohl investive Kosten des Ausbaus als auch laufende Betriebsausgaben und die Finanzierung von unterrichtendem und nicht unterrichtendem Personal.

Frost  
Stadtrat